Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen

Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de

l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale

ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 50 (1952)

Heft: 5

Artikel: Einiges aus der gerichtlichen Geburtshilfe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-951758

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Bebammenverbandes

Ericheint jeden Monat einmal

Drud und Expedition : Berder AG., Buchdruderei und Berlag Bagabausgaffe 7. Bern.

Dobin auch Abonnements. und Infertions-Auftrage gu richten finb.

Berantwortliche Redaftion für den wiffenschaftlichen Teil: Dr. med. v. Jeffenberg-Lardn,

Bribatdozent für Geburtshilfe und Synatologie, Spitaladerftraße Mr. 52, Bern

Für den allgemeinen Teil Frl. Martha Lehmann, Bebamme, Bollitofen/Bern

Jahres - Abonnements Fr. 4. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das Ausland plus Porto

Inferate :

im Inferatenteil: Inferate:
40 Ct8. pro 1-spaltige Betitzeile. . .
im Teg'tteil:
60 Ct8. pro 1-spaltige Betitzeile. . .

+ 20 °/o Teuerung@guichlag

Bereitschaft. - Schweiz. Debammenverband: Bentral-Inhait. Einladung zur 59. Delegierten-Versammlung in Biel. — Einiges aus der gerichtlichen Geburtshilfe. borftand: Sentaving ar do. Detegletten Serfamintung in Diel. — Singes and der geragingen. — Kranfenkaft: Delegiertenversammlung. — Spitalzuspiersicherung. — Kranfmeldungen. — Kranfenkaft: Delegiertenversammlung. — Spitalzuspiersicherung. — Kranfmeldungen. — Böchnerinnen. — Neu-Eintritt. — Todesanzeige. — In memoriam. — Sektionsnachrichten: Aargau, Baselsectadt, Baselland, Bern, Graubünden, Luzern, Ob- und Nidwalden, St. Gallen, Solothurn, Thurgau, Winterthur, Zürich, Appenzell — Büchertisch. — Stellenvermittlung.

Einladung zur 59. Delegierten-Versammlung in Biel

23. und 24. Juni 1952

 ${\mathfrak Z}_{\mathfrak u}$ unserer diesjährigen Delegierten-Dersammlung in Biel laden wir Euch alle schon heute recht herzlich ein. Wir hoffen und wünschen eine große Zahl Teilnehmerinnen bei uns begrüßen zu dürfen. Trot unserer kleinen Sektion werden wir keine Mühe scheuen, Euch zwei recht schöne Tage ³⁴ bieten und besorgt zu sein, daß sie Euch noch lange in guter Erinnerung bleiben.

Die Festkarten für zwei Tage kosten

Wir bitten Euch, betreffs der Zimmerreserbierung sich anzumelden bis spätestens 10. Zuni bei

A. Mollet, Hebamme, Biel/Bienne, Höhemeg 32

Einiges aus der gerichtlichen Geburtshilfe

Das höchst persönliche Gebiet der menschlichen Forthslanzung gerät hie und da aus den ihm bon der Gesellschaft und den verschiedenen Kirthen vorgeschriebenen Bahnen.

Daher kommt die Möglichkeit, seine Belange in den Gesethüchern so zu regeln, daß durch die Ausübung eigenen Rechtes oder willfürlicher Pandlungen nicht andere in ihren Rechten geschädigt werden.

Allerdings werden auch viele Gesetze geschafsen, die im Gegenteil scharf die Rechte der Volksgenossen beschneiden, um dafür anderen Sorgen abzunehmen, die sie nicht fühlen. Besonders in den letzten Jahren läuft die Gesetzmacher-maschine auf hohen Touren; das Boss wird immediae auf hohen Touren; das Angelie immer mehr seiner natürlichen Rechte beraubt; lagt doch schon Goethe: Vernunft wird Unsinn, Bohltat Plage ... Bom Rechte, das mit uns geboren ist, von ihm ist leider nie die Frage.

Rehren wir zu unserem Thema zurück. Strafrechtlich werden Dinge verfolgt, die auch menschlich den Abschen jedes anstandigen Menschen verdienen. Dahin gehört der erzwungene Beisicht haf und, was noch schlimmer ist, die Vergewaltigung junger und kleiner Kinder. Neben ungezügelten Trieben oft bei geistig schwachen Menschen, spielen absonderliche im Volke um-laufende Meinungen eine Rolle. So glaubt man-cher, der einen Tripper aufgelesen hat, durch Geichlackter wir einem Linde pan seine Geschlechtsverkehr mit einem Kinde von seiner Infektion befreit zu werden; eine Borftellung, die, so absurd sie auch ist, doch nicht ganz aus gerottet worden ift.

Aber auch die Vergewaltigung Erwachsener ibielt eine Rolle. Hier ist allerdings an jene Unekbote zu erinnern, die erzählt: eine Frauensperson si erinnern, die erzagte eine Jennmen und habe sich beklagt, einer seiner Soldaten habe mit ihr den Beischlaf erzwungen. Der König habe seinen Degen dem Mädchen in die Sand gegeben und fie aufgefordert, ihn in die Scheide, die er in der Hand hielt, zu steden. Aber dabei habe er die Scheide immer hin und her bewegt. "Wenn Sie nicht stille halten, kann ich ihn nicht hinein bringen." Der König antwortete: "So hättet Ihr es auch machen sollen." Aber hier fommt eben noch die Erlahmung des Widerstandes durch längere Bemühungen des Täters dazu; auch haben schon etwa mehrere junge Burschen ein Mädchen festgehalten und sie der Reihe nach vergewaltigt.

Um bei solchen Klagen die Wahrheit festzustellen, bedarf der Untersuchungsrichter eines oder mehrerer Experten, die auf Grund körperlicher Untersuchung etwaige Berletzungen des Hymens oder des Scheideneinganges oder feiner Umgebung suchen. Zu solchen Expertisen können auch Sebammen zugezogen werden, wenn ein

Arzt nicht leicht zu bekommen ift.

Bei kleinen Kindern können oft umfangreiche Berletzungen bis zu Riffen, die in den After reichen, festgestellt werden. Bei älteren Personen sind diese seltener; es kommen etwa Risse im Scheidengewölbe vor, die ftarkere Blutungen zur Folge haben können. Auch einfache Berletzungen des Hymens sind manchmal zu konstatieren; doch kann hier nur bei Untersuchung bon frischen Fällen etwas Sicheres ausgesagt werden.

Ein anderes Kapitel der gerichtlichen Fälle betrifft die gerichtliche Geburtshilfe. Es sind hierbei verschiedene Wöglichkeiten in Betracht zu ziehen, die allerdings mehr auf dem Gebiete des Zivilrechtes liegen, aber doch ins Strafrecht hinüber fpielen fonnen.

In erster Linie kommt das eheliche Kindes-

verhältnis in Frage, wie es im Schweizerischen Ziwilgesethuch genannt wird. Ein Kind, das während der Ehe oder innerhalb von 300 Tagen nach Auflösung der Che geboren wird, gilt als ehelich. Um die Shelichkeit anzusechten, muß der Chemann, wenn das Kind wenigstens 180 Tage nach Abschluß der Ehe geboren ist, nachweisen, daß er unmöglich Bater des Kindes sein kann (3. B. bei Abwesenheit des Mannes zur Zeit der Befruchtung). Wenn aber das Kind vor dem 180. Tage nach Abschluß der Che geboren ift, oder wenn die Cheleute zur Zeit der Empfäng-nis durch Gerichtsurteil getrennt waren, so kann der Chemann ohne Begründung seine Anfechtung anbringen.

Wenn der Chemann bor der Anfechtungsfrift von drei Monaten gestorben oder sonst unerreich bar ift, so daß er von der Geburt keine Kenntnis haben kann, so kann jeder, der neben oder nach dem Kinde erbberechtigt ist, die Shelichkeit ans fechten. Auch wenn eine schon Schwangere beiratet, kann selbst bei Anerkennung durch den Mann die Behörde des Beimatkantons die Chelichkeit des Kindes anfechten, wenn fie nachweift,

daß der Mann unmöglich der Bater sein kann. Underseits wird ein außereheliches Kind ehelich, wenn feine Eltern einander heiraten. Stirbt por der Beirat das eine der Berlobten, fo muß auf Begehren des Ueberlebenden der Richter das Rind ehelich erklären.

Man sieht asso, daß einerseits das Kind gesichützt ist, anderseits aber auch einem Mißbrauch gesteuert wird. Es kommen eben immer Fälle vor, in denen besonders sinanzielle Interessen den Bersuch einer Unehelich= oder Chelicherflä=

rung bewirken.

Dazu gehört auch die Kindesunterschiebung. Es kann vorkommen, daß eine fterile Frau während neun Monaten eine Schwangerschaft vorstäuscht und dann, etwa mit Beihilfe einer pflichts vergeffenen Sebamme eine Geburt in Szene fett; dann wird ein bereitgehaltenes Rind als eben geboren bezeichnet; solche Fälle sind meist vorgekommen, um in einer sterilen Che eine scheinbare Nachkommenschaft vorzutäuschen und jo Erbansprüche geltend machen zu können. Vor etwa fünfzig Jahren machte ein solcher Standal in Serbien europäisches Aufsehen. Der damalige serbische König hatte eine nicht mehr junge Frau geheiratet, die unfähig war, schwanger zu werden. Da wurde nun eine Komödie gespielt. Man erklärte, die Königin Draga für schwanger und sie nahm auch zusehends an Umfang zu. Aber ichon bald machten fich Berüchte geltend, daß es mit diefer Schwangerschaft nicht zum Beften bestellt sei. Auch gelang die geplante Kindesunterschiebung bei der "Geburt" nicht mit genügens der Heimlichkeit; es wurde dann bald offenbar, daß alles nur ein Betrug war, um die Dynaste Obrenowitsch auf dem Throne zu erhalten und den Rivalen Beter Karageorgewitsch, der in Benf als einfacher Bürger lebte, davon fernzuhalten. Bang Europa lachte über diese angebliche Schwangerschaft und in Bern empfahl eine

Bapeterie "Draga-Tinte", wird nie dick! Einige Zeit später wurde der serbische König und die Draga von einer Militärverschwörung im Schlaf ermordet und aus dem Fenster ihres Schlafzimmers geworfen; und der Prätendent Peter wurde König. Dann brach der erste Weltfrieg aus infolge der von einem Gerben verübten Ermordung des österreichischen Thronfolgers; und der König Beter mußte mit seiner ganzen Urmee fliehen und ging elend auf der Flucht zugrunde. Sein Sohn, der später nach dem Kriege König wurde, verlor fein Leben gusammen mit dem französischen Minister Barthou durch Serben bei einem Mordanschlag in Marfeille, als er der französischen Regierung einen Besuch machen wollte.

Aber auch ohne der Kindesunterschiebung ist es möglich, daß der Zivilstand eines Reugebo-renen irgendwie gefälscht wird; darum muß auch die Bebamme und der etwa bei einer Entbindung anwesende Arzt oder andere Personen genau die Zeit der Geburt notieren; es konnte zu gleicher Zeit ein anderes in der gleichen Familie erbberechtigtes Kind geboren werden, und da kommt es auf die Minute an, welches der Rinder nun das ältere ift.

Bei Geburten in Königshäusern muffen immer hohe Beamte oder Staatsminister bei der Entbindung zugegen sein; es darf auch nicht ein Hauch eines Berdachtes existieren, daß nicht alles stimmt und das Kind wirklich ein Pring

oder eine Pringeffin ift.

In der ersten Sälfte des 19. Jahrhunderts wurde in einem Gebäude ein Knabe von etwa 16 bis 18 Jahren aufgefunden, der noch nie am Lichte der Sonne gewesen und seit seiner Geburt verstedt gefangen gewesen war. Da er nicht sprechen konnte und auch später, als er es gelernt hatte, nichts über seine Herkunft wußte, nannte man ihn Rafpar Hauser. Ein berühmter Jurift, der es sich zur Aufgabe gemacht hatte, die Berfunft des Rafpar zu erforschen, starb unter berdächtigen Umständen und der Anabe selber wurde nach einiger Zeit ermordet. Im Bolke glaubte man, er sei vielleicht ein unehelicher Sprößling der regierenden Familie des betreffenden Landes, und man habe Bründe gehabt, fich seiner zu entledigen. Gewiffes murde nie bekannt.

gesetliche Vorschriften, die mit Andere Schwangerschaft und Geburt zusammenhängen, find folgende: In den Ländern, in denen noch die Todesstrase besteht, gilt die Bestimmung, daß an einer schwangeren Frau ein Todesurteil nicht ausgeführt werden darf. Man wollte das durch vermeiden, daß das unschuldige Kind mit der Mutter zugrunde gehen mußte. Nur in Beiten von Staatsunmvälzungen ist man weniger human. Immerhin galt diese Vorschrift auch während der ersten französisischen Revolution und in den Gefängniffen, in denen Männer und Frauen zusammen eingesperrt waren, ließen sich öfters weibliche Häftlinge von männlichen schwängern, um so ihre Hinrichtung aufzuschieben; da dann die Schreckensherrschaft endlich ein Ende erreichte (am 9. Thermidor 1793), wurde manche auf diese Beise am Leben erhalten.

Eine Witwe darf nach dem Zivilgesethuch nicht eher als zehn Wonate nach dem Tode ihres Batten wieder heiraten, es fei denn, daß fie in jenem Augenblick schon schwanger war und

unterdeffen geboren hatte.

Man will durch solche Bestimmungen vermeiden, daß Kinder mit unbestimmtem Zivil-

ftand zur Welt tommen.

Etwas, das in den Ländern der europäischen Rulturwelt verboten ift, ift die Doppelehe: ein Mann darf nur eine Frau heiraten, eine Frau nur einen Mann. Doch kommen folche Fälle, wenn auch felten, bor. Meift ift dabei der Grund das Streben nach Reichtum, der (je nach der gesellschaftlichen Stellung verschieden) durch die mehrfache Mitgift erstrebt wird. Bei uns find es mehr jogenannte Berlöbniffe, bei denen ein Buriche mehreren Mädchen die Che verspricht, bis fie ihm ihr Raffenbuch ausgeliefert haben. Dann können sie gehen, oder sie werden gar von dem "Liebhaber" umgebracht.

Bereitschaft

000000000000000

Es kommt im ganzen Leben immer auf ein gewisses Etwas an. Dieses Etwas heißt "Bereitschaft". Die Bereitschaft entscheidet. Rein sorgsältiges Programm und kein flotfer Vorsatz, keine bedächtige Aberlegung und keine seurige Begeisterung, kein Wollen und kein Lieben kann mangelnde Bereifschaft erseten. Denn alles Wollen und Lieben, Aberlegen und sich begeistern hat nur in dem Maß Wert, wie es zur Bereitschaft sich verdichtet. Ist nicht unser aller Leben eine Kette von verpaßten Gelegenheiten: Belegenheiten, Butes zu tun, Liebe zu erweisen, Glauben zu bewähren, Mut zu zeigen, ein gutes Bekenntnis abzulegen vor Gott und den Menschen, unser Christentum durch die Sat unter Beweis zu stellen? Muß uns das nicht zur Be-

sinnung und Buse führen?
Bereitsein heißt: Immer bereit sein. Die ständige, ununterbrochene Bereitschaft ist Voraussetzung bige, innnterbrochene Beteinschaft ist Vokaussetzung bassur, daß der Augenbließ der Entscheidung uns gerüstet sinde. Wer sich gehen läßt, weil es ja noch nicht ernst gelte, unterliegt einem Trugschluß. Der Ernstsall besteht immer. In jeder Versuchung, in jeder Gesahr, in jeder Not, in jeder Aufgabe, die an uns heranteitt, in jedem Menschen der unsern Deg Breugt, ift der Ernstfall da und fällt eine Ent-

Es ist etwas sehr Ernstes um die Entscheidung. Du kannst ihr nicht ausweichen. Der der Entscheidung ausweichen will, über den wird entschieden ohne sein Butun. Die Gelegenheit ist vorbei. Wie mancher hat auf diese Weise am irdischen Leben vorbei gelebt! Aber noch viel mehr Menschen stehen in Gefahr, am ewigen Leben vorbeizuleben. Dor lauter Geschäftigkeit sehlt uns die Zeit, uns bereit zu machen und bereit zu halten. Wir spüren: Es sollte nicht so sein. Wir sollten ins Reine kommen mit unserem Gott und mit dem oder jenem Menschen. Aber wir warten. Und eines Tages ist der Tod uns zuvor gekommen. Dann wird es zu spat fein .-

Es hat noch Zeit — das ist des Teufels Rat. Soft sagt: Die Zeit ist jest! Heute! Wir haben nur das Jest. Das Später gehört uns nicht mehr. Darum: Jest bereit sein.

00000000000000

Aus: Zurichfee-Zeitung (gelurgt)

SCHWEIZERHAUS

Spezialprodukte für

Säuglings- und Kinderpflege



zuverlässige Heil- und Vorbeugungsmittel für die Pflege des Säuglings und des Kleinkındes. Tausendfach erprobt und bewährt.

Gratismuster durch:

Dr. Gubser-Knoch A.G. Schweizerhaus GLARUS

Schweiz. Hebammenverband

Zentralvorstand

Ginladuna

gur 59. Delegiertenversammlung in Biel Montag/Dienstag, 23./24. Juni 1952

Traftanden

Begrüßung durch die Brafidentin.

Appell.

3. Wahl der Stimmenzählerinnen.

Genehmigung des Protofolls der Delegiertenversammlung 1951. Fahresberichte pro 1951.

Jahresrechnung pro 1951 mit Revi-

forinnenbericht. Bericht über das Zeitungsunternehmen pro 1951 und der Bericht der Revisorinnen über die Rechnung von 1951.

Berichte der Settionen Schwyz und Dbermallis.

Wahl der Sektionen betr. Sektionsberichte.

Mablen:

a) Wahl der Revisionssettion für die Zentralfajje.

Wahl der Revisionssektion für das Zeitungsunternehmen. 11. Bestimmung des Ortes der nächsten Dele-

giertenversammlung.

12. Berichiedenes.

Dienstag, 24. Juni 1952

Bekanntgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Jubilarinnen:

Settion Unterwalden Frau M. Niederberger-Küng, Alpnach Frau A. Gaffer-Jakober, Sarnen

Reu=Eintritte

Seftion St. Gallen 5a Schwester Hilber Maria Ida, geb. 1919, Frauenklinik, St. Gallen

Settion Romande

180a Mile Bittet Odile, geb. 1918, Maternité, Laujanne

Mme Rosset-Henrioud M., geb. 1917, Mézery / Dverdon

182a Mile Chouet Gertrude, geb. 1920, route de Signy, Myon

Settion Oberwallis 105a Frl. Schmid Hilda, geb. 1921, Außerberg Seftion Aargau

Frl. Brodbed Elfa, geb. 1906, Beinwil a. See

Unsern Jubilarinnen die herzlichsten Blüd wünsche und unsern neu eingetretenen Kol leginnen ein herzliches Willfommen.

Für den Zentralvorstand:

Die Präsidentin: Schw. Ida Niflaus

Die Aktuarin: Frau L. Schädli

Stellungnahme zum Artifel aus der "National-Zeitung",

erschienen in der "Schweizer Hebamme" Nr. 3. Wir Sebammen brauchen feine Beratungsftel len für Geburtenregelung. Wir sind doch da, um die Kindlein zu empfangen und ihnen und den Müttern unsere Silfe angedeihen zu laffen. Db diese Geburtenregelung in einem modernen, sozialen, wirtschaftlichen Staat bedingt und gejund ift, brauchen wir nicht zu bejahen, wie je der kulturell hochstehende Mensch. Lest das Buch: "Im Dutzend billiger", da lacht uns das Herz im Leibe.

Wir möchten in unsere Zeitung lieber feine folden Artikel aufnehmen.

Sch. Ida Niklaus.